



## Markus Kurth

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Rentenpolitischer Sprecher

Markus Kurth, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

**Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

**Jakob-Kaiser-Haus  
Raum 1.636**

Telefon 030 227 – 71970

Fax 030 227 – 76966

E-Mail: markus.kurth@bundestag.de

---

### Wahlkreis

Telefon (0231) 5574660

Fax (0231) 5574661

E-Mail: markus.kurth@wk.bundestag.de

---

## Das Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung

*Zusammenfassung und Kurzbewertung der Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (18/11799)*

Das Statusfeststellungsverfahren hat sich grundsätzlich bewährt. Dennoch werden vonseiten der Betroffenen teils deutliche Verbesserungen gefordert. Dies betrifft die Abgrenzungskriterien, das Verfahren sowie die ganz praktischen Folgen vor und während der Auftragsvergabe. Die Grüne Bundestagsfraktion hat diese Kritik zum Anlass genommen, eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung zu stellen. Die Antworten liegen nun vor und sollen hier zusammengefasst dargestellt werden:

Die Bundesregierung führt aus, warum es im Vergleich zum Jahr 2007 zu einer **Zunahme der Statusfeststellungsverfahren** gekommen ist. Diese sei im Wesentlichen auf die obligatorischen Anfragen zurückzuführen, die zwingend von Amts wegen eingeleitet werden müssen. Dies betrifft beschäftigte Familienangehörige wie Ehegatten, Lebenspartner oder seit dem Jahr 2008 auch die Abkömmlinge des Arbeitgebers (Antwort auf Frage 3). Seit dem Jahr 2011 werden die Verfahren zudem allein von der Deutschen Rentenversicherung Bund und nicht mehr von den Einzugsstellen der Krankenkassen bearbeitet. Gab es im Jahr 2007 noch 24.368 Statusfeststellungen (optional und obligatorisch), waren es im Jahr 2016 insgesamt 68.111 Feststellungen. Diese Steigerung um bald das Dreifache ist aber in der Tat fast ausschließlich auf die Familienangehörigen zurückzuführen. Diese stiegen in dieser Zeit um gut 39.000 Fälle. Für den Anstieg der optionalen Feststellungen von 16.666 im Jahr 2007 auf 22.629 Fälle im Jahr 2016 sowie der Zunahme der Feststellungen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von 21,2% auf 42,2% liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor. Allerdings dürften neue Geschäftsmodelle (etwa hinsichtlich des Krankenhauspersonals) und die aktuelle Rechtsprechung (etwa zum rechtlich bestehenden Weisungsrecht) die Zunahme begründen.

Beachtenswert ist allerdings, dass sowohl die Zahl der optionalen Feststellungen als auch die Feststellung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem Jahr 2011 relativ konstant sind.

Die Zahl der erledigten **Widersprüche** gegen ergangene Feststellungsbescheide ist seit dem Jahr 2011 leicht steigend von 5.154 auf 6.284. Wichtig ist allerdings zu bedenken, dass die Zahl der Widersprüche



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seite 2 von 4 Seiten des Schreibens vom 20.04.2017

---

nicht zwangsläufig proportional der Zahl der Statusfeststellungen entspricht, da Auftragnehmern- und -gebern ein jeweils eigenes Widerspruchsrecht zusteht (Antwort auf Frage 4). Die Widersprüche werden im Schnitt über die Jahre in 40% der Fälle voll oder teilweise zu Gunsten des Widerspruchsführers entschieden. Auch die Zahl der **Klagen** entspricht nicht zwangsläufig proportional der Zahl der Feststellungen, etwa weil Auftraggebern und -nehmern jeweils ein eigenes Klagerecht zusteht. Aus den manuell erhobenen Zahlen der DRV geht hervor, dass durchschnittlich rund die Hälfte der zu Ungunsten des Widerspruchsführers entschiedenen Widersprüche mit einem erledigten Klageverfahren endet. Im Jahr 2016 war das immerhin 2.146-mal der Fall (Antwort auf Frage 5). Diese Verfahren wiederum gehen im Schnitt (von 2011 bis 2016) in 23% der Fälle ganz oder teilweise zu Gunsten des Klägers aus.

Statusfeststellung dauern durchschnittlich rund 11 Wochen (von 2012 bis 2016). Eine Antwort zu den längsten **Verfahrensdauern** war leider nicht möglich (Antwort auf Frage 7).

Zur **Praxis von einigen Auftraggebern**, Honoraranteile einzubehalten oder später anzupassen, bis das Ergebnis einer Statusfeststellung vorliegt, gibt das Bundesministerium eine erste vorläufige rechtliche Einschätzung ab. Hiernach erscheine es dem BMAS durchaus möglich, dass die Rechtsprechung solche Vereinbarungen für unwirksam ansehen würde. Grund sei der zu lange Einbehalt einer Entgeltforderung, der dann als unangemessen zu bewerten sein, wenn er länger als dreißig Tage dauere (Antwort auf Frage 9).

Zu den **Abgrenzungskriterien** gibt das BMAS die generell abstrakten Obersätze zu den Rechtsbegriffen „abhängige Beschäftigung“ und „selbständige Tätigkeit“ wider (Antwort auf Frage 11). So sei eine Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte seien eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Voraussetzung für eine Beschäftigung sei ferner die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber. Dies sei dann der Fall, wenn er einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit könne - vornehmlich bei Diensten höherer Art - weniger ausschlaggebend sein.

Eine selbständige Tätigkeit zeichne sich hingegen durch das eigene Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit aus. Entscheidend sei bei der Unterscheidung aber stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung.

Neben den Obersätzen hat die Rechtsprechung für bestimmte Fallgestaltungen **spezifische Grundsätze** entwickelt. Beispielfhaft verweist das BMAS auf einen Aufsatz von Segebrecht (jurisPK-SGB IV, 3. Aufl. 2016) aus der juristischen Fachliteratur (Antwort auf Frage 12).

Ein **Rundschreiben** der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 13. April 2010 hat Einzelheiten zum Vorgehen niedergelegt und kann hier abgerufen werden: [http://www.deutsche-  
rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3\\_Infos\\_fuer\\_Experten/02\\_arbeitgeber\\_steuerberater/01a\\_  
summa\\_summarum/04\\_rundschreiben/2010/april\\_rs\\_selbstaendigkeit\\_pdf.html](http://www.deutsche-<br/>rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/02_arbeitgeber_steuerberater/01a_<br/>summa_summarum/04_rundschreiben/2010/april_rs_selbstaendigkeit_pdf.html)



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seite 3 von 4 Seiten des Schreibens vom 20.04.2017

---

Auch die Gemeinsamen **Rechtlichen Anweisungen** der Deutschen Rentenversicherung in den Ausführungen zu § 7 SGB IV beinhalten die Abgrenzungskriterien und sind hier abrufbar:

<http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/Menu.do?expand=Gemeinsame%20Rechtliche%20Anweisungen>

Darüber hinaus werden die **Besprechungsergebnisse** der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nach Angaben des Ministeriums unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung verfasst und können hier abgerufen werden: [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/3\\_Infos\\_fuer\\_Experten/02\\_ArbeitgeberUndSteuerberater/01a\\_summa\\_summarum/03\\_besprechungsergebnisse/besprechungsergebnisse\\_node.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/3_Infos_fuer_Experten/02_ArbeitgeberUndSteuerberater/01a_summa_summarum/03_besprechungsergebnisse/besprechungsergebnisse_node.html)

Wichtig ist: Den Vorschlägen zur Aufstellung eines berufsgruppen- oder branchenspezifischen **Kriterienkatalogs** stehe die vom Bundessozialgericht geforderte Gesamtabwägung aller relevanten Einzelfallumstände entgegen (Antwort auf Fragen 16 und 17).

Mit Blick auf das Verfahren stellt das BMAS fest, dass der **Verwaltungsaufwand der Clearingstelle** der Deutschen Rentenversicherung gestiegen sei, weil das Bundessozialgericht im Jahr 2009 entschieden habe, dass nicht mehr nur über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung, sondern auch über die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entscheiden ist (Antwort auf Fragen 1 und 24). In der Folge sei auch der Fragebogen für die Antragstellenden ausgeweitet worden. Wesentliche Faktoren für die Laufzeit der Verfahren seien, dass Rückläufe der Betroffenen abgewartet und Beteiligungsrechte gewahrt werden müssten (Antwort auf Frage 25). Eine Erhöhung der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle könne daher nur sehr bedingt zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen. Ob zumindest eine Sachverhaltsaufklärung vor Ort statt der bisher praktizierten Schriftform der Prüfung zu mehr Rechtssicherheit führt, wird vom BMAS bezweifelt (Antwort auf Frage 27).

Mit Blick auf Antragstellende, die **mehrere Verfahren im Jahr** durchlaufen müssen, weist das BMAS darauf hin, dass die Formulare nicht für jedes Mal vollständig neu ausgefüllt werden müssten. Da die Angaben gespeichert werden könne, reiche es aus, diese lediglich anzupassen (Antwort auf Frage 28).

Immerhin 1.200 bis 1.400 Voranfragen zum Status einer noch aufzunehmenden Tätigkeit werden jährlich von der DRV erledigt (Antwort auf Fragen 31 und 32). Ob und inwieweit diese **unverbindlichen Stellungnahmen** hilfreich sind, muss allerdings noch geklärt werden. Nach Ansicht des BMAS würden Doppelbegutachtungen zwischen Künstlersozialkasse und Rentenversicherung vermieden (Antwort auf Fragen 33 und 34). Die Beurteilungen des Finanzamtes könnten im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens aber laut Bundessozialgerichtsurteils nur einen Indizcharakter haben (Antwort auf Frage 35).

Nach unserer Ansicht gibt es weiterhin einige Ansatzpunkte zur Verbesserung des Verfahrens, die das Bundesarbeitsministerium unseres Erachtens allzu leicht verworfen hat. Das betrifft etwa die mangelnde Transparenz zur Nachverfolgung der Abgrenzungskriterien, die Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung



Markus Kurth  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seite 4 von 4 Seiten des Schreibens vom 20.04.2017

---

und zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit oder der Umgang mit Stellungnahmen der DRV zu einer noch aufzunehmenden Tätigkeit. Zu all diesen und weiteren Fragen werden wir in den kommenden Wochen und Monaten weitere Gespräche mit Betroffenen und Beteiligten führen und sind für Hinweise und weitergehende Einschätzungen zu den Antworten des BMAS dankbar.

Ihr

Markus Kurth

Bei Rückfragen können Sie sich auch gerne an meinen Mitarbeiter, André Bornstein, wenden (030/22771968, [markus.kurth.ma01@bundestag.de](mailto:markus.kurth.ma01@bundestag.de)).